

sehen davon, dass diese Thatsache noch keineswegs ganz klar liegt, um darauf bauen zu können¹, so ist für die Berührung dieser Angelegenheit auch gar kein Platz in der Vulg. Die Streitigkeiten der beiden Bischöfe erledigte der König, die Concilsbeschlüsse fassten die Bischöfe; das eine war Ausfluss der königlichen, das andere Ausfluss der bischöflichen Gewalt; das eine war niedergelegt in einer königlichen, das andere in einer bischöflichen Urkunde. Darum fehlt mit vollem Recht in der Vulg., dem Actenstück der Bischöfe, die Entscheidung über die Bisthümer, die Urkunde des Königs. In ähnlicher Weise wie hier zu Tribur wurden auch sonst auf den Concilien Angelegenheiten abgewickelt, welche mit dem Concil als einer gesetzgebenden Versammlung nichts zu thun hatten und in Folge dessen auch nicht in das die Beschlüsse desselben wiedergebende Actenstück Aufnahme fanden. Ich erinnere in dieser Beziehung an das Conc. Meld.²-Paris. 845. 846, Pist.³ 862, Suession.⁴ 866, Ravennat.⁵ 877, Mogont.⁶ 888, auf welchen nebenbei Privilegien für Corbie, St. Denis, Solignac, Autun, Corvei und Herford erlassen wurden. Dieselben erscheinen allesamt als selbständige Urkunden, stehen mit den Synodalacten in gar keiner Beziehung, werden dort auch gar nicht erwähnt, und dennoch wird man letztere deshalb nicht für unvollständig halten können. Also weder das Schweigen über den Bisthumsstreit, noch das Fehlen der Extravaganten beweist etwas gegen die Vulgata.

Und den andern Gegensatz zwischen der officiellen Vulg. und der nach Seckel amtlichen Coll. Cat. (u. Diess.), dass nämlich letztere im Verhältniss zur ersteren selbst in denjenigen Capiteln, welche beide gemeinsam haben, wichtige Abweichungen enthält, scheint dieser übersehen zu haben. Ich meine Cat. c. 5. 19. 22 (= Vulg. c. 4. 27. 37), wo die Unthat gegen Cleriker in der Kirche (c. 5), das Aufgeben des Clerikerstandes von denen, welche nicht von ihren Eltern dem Kloster tradiert waren (c. 19), die Straflosigkeit des Ofensetzers⁷ (c. 22) gegen die entsprechenden Capitel der Vulg. behandelt werden⁸. Wie will Seckel diesen Widerspruch lösen, wenn die Vulg. ein officielles und die Coll. Cat. ein amtliches Actenstück ist, letzterer also unbedingte Glaubwürdigkeit zukäme?

Die Schwierigkeit hebt sich aber, wenn man den amt-

1) Vergl. Dümmler, Ostfränk. Reich III¹, S. 405 f. 2) Mansi XIV, Col. 843. 3) Mansi XV, Col. 631 ff. 4) Mansi XV, Col. 735 ff. 5) Mansi XVII, Col. 341. 6) Mansi XVIII, Col. 73 ff. 7) Vergl. unten S. 419. 8) Vergl. auch unten S. 418, und Cat. c. 6 mit Vulg. 55—58.